

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsbereich	4
§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgabe des Vereins	4
§2.1 Zweck	4
§ 2.1 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 2.2 Aufgabe des Vereins	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 3.1 Art der Mitgliedschaft.....	5
§ 3.1.1 Vollmitglieder / Einzelmitglieder:	5
§ 3.1.2 Teilmitglieder / Familienmitglieder:	5
§ 3.1.3 Fördermitglied	5
§ 3.1.4 Freundmitglieder/ Ehrenmitglieder:	5
§ 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 3.2.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch:.....	5
§ 3.2.2 Die Mitgliedschaft wird abgelehnt durch:	5
§ 3.2.3 Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 3.2.4 Ausschluss aus dem Verein.....	6
§ 4 Beiträge, Gebühren und Zahlungsweise	7
§ 4.1 Beiträge.....	7
§ 4.1 Einzug, Verzug / Mahnungen.....	7
§ 4.1.1 Einzugsverfahren	7
§ 4.1.2 Verzug / Mahnung, Rechte	7
§ 5 Vorstand.....	7
§ 5.1 Organe des Vereins sind:	7
§ 5.1.1 geschäftsführenden Vorstand.....	7
§ 5.1.2 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 5.1.3 Aufgaben des Schatzmeisters	8
§ 5.2 der Erweiterte Vorstand:	8
§ 5.2.1 Zum erweiterten Vorstand gehören:	8
§ 5.3 Aufgaben des erweiterten Vorstandes	8
§ 5.3.1 Kassenprüfer / Rechnungsprüfer	8
§ 5.3.2 Rechts- und Widerspruchsausschuss.....	8
§ 5.3.3 Zuchtausschuss	9
§ 5.4 Voraussetzung für den erweiterten Vorstand:	9
§ 5.4.1 Benennung des erweiterten Vorstands	9
§ 6 Mitgliederversammlung	9
§ 6.1 Vertretung des Vorstandes	9

§ 7.2 Wahl / Abwahl / Neuwahl des Vorstandes / Vorstandsposten.....	9
§ 7.2.1 Wahl des Vorstandes	9
§ 7.2.2 Abwahl des Vorstandes.....	10
§ 7.2.3 Neuwahl des Vorstandes / Vorstandsposten.....	10
§ 7.3 Satzungsänderungen	10
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 9.1 Einberufung	10
§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlungen	11
§ 10.1 Einberufung, Anträge / Fristen, Beschlussfähigkeit, Vorsitz / Protokoll	11
§ 10.1.1 Einberufung	11
§ 10.1.2 Anträge / Fristen	11
§ 10.1.3 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 10.1.4 Vorsitz / Protokoll	11
§ 11 Vorstandssitzung.....	12
§ 12 Auflösung des Vereines, Einberufung, Vermögen	12
§ 12.1 Die Auflösung des Vereins	12
§ 12.2 Einberufung	12
§ 12.3 Vermögen	12
§ 13 Begünstigungen	13
§ 14 Haftung	13
§ 15 Sonstige Bestimmungen	13
§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	13
§ 17 Verschwiegenheitserklärung	14
§ 18 Datenschutzerklärung.....	14
§ 19 Sprachregelung	14
§ 20 Salvatorische Klausel	14
§ 21 Inkrafttreten.....	14

Satzung des Stammbaum e.V.

Eingetragener Verein im Register

Angehöriger der Dachorganisation „Word Cat Federation“ (*WCF) unter der
Registrierungsnummer DE-0234 Stev.

§1 Name, Sitz, Geschäftsbereich

- Der am 01-03-2004 gegründete Verein führt den Namen: Stammbaum (StEV). Er wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen, nach der Eintragung lautet der Name: Stammbaum e. V. (StEV.)
- b) Der Verein hat seinen Sitz in D -16348 Wandlitz, Bundesland Brandenburg.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgabe des Vereins

§2.1 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“, darf weder Gewinn anstreben noch sich an gewerblichen, nach Gewinn strebenden Einrichtungen beteiligen.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist ein Rassekatzenzuchtverein dessen Zweck die Förderung der Tierzucht, Reinhaltung der einzelnen Katzenrassen mit Zusammenschluss von Züchtern und Liebhabern von Katzen zum Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Katzenbesitzern aller Länder und Tierschutzvereinen sowie Züchterorganisationen weltweit, der Austausch von Zuchterfahrungen, der Jungtiervermittlung von Zucht- und Liebhabertieren sowie der Unterstützung des Tier- und Naturschutzes.

§ 2.1 Gemeinnützigkeit

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausgaben von Amtsinhabern und Funktionsträgern in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit können erstattet werden. Erstattungsfähig sind u.a. Kosten für Porto, Telefon, Büromaterial und Fahrt- und Reisekosten.
- Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2.2 Aufgabe des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- Durch wissenschaftliche Vorträge sowie theoretische und praktische Anleitungen in den Fragen der Zucht, Vererbung, Haltung, Aufzucht und Ernährung.
- Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassenbildung und Rassenzüchtung bei Katzen, sowie auf dem Gebiet der Katzenkrankheiten;
- Weiterbildung von Mitgliedern und Interessierten in den zweckgemäßen Fachgebieten.
- Veranstaltungen von Katzensausstellungen und Ausbildung von Katzenrichtern.
- Erstellung von nationalen und internationalen Ahnentafeln / Stammbäume mit Führung eines eigenen Zuchtbuches, sowie der Erstellung von Unterlagen die zum Erwerb oder Verkauf eines Tieres benötigt werden. (z.B. Transferbescheinigung, Zwinger- und Titelurkunden).
- Vermittlung von Interessenten an Züchter und Zuchtkaterhalter, sowie Vermittlung von Katzenmännchen und Blutspendekatzen.
- Der Verein kann sich ggf. einer Dachorganisation anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Art der Mitgliedschaft

§ 3.1.1 Vollmitglieder / Einzelmitglieder:

- Aktive Katzenzüchter, deren Zwinger bei den Stammbaum e.V. registriert sind und die ihre Ahnentafeln ausschließlich von dem Stammbaum e.V. beziehen sowie Liebhaber und Katzenfreunde.
- Bei Minderjährigen haben mindestens ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag zuzustimmen.
- Diese sind wählbar und stimmenberechtigt sobald das Mindestalter (18 Jahre) erreicht wurde.

§ 3.1.2 Teilmitglieder / Familienmitglieder:

- Mitglieder, die in Hausgemeinschaft mit einem aktiven Mitglied leben und selbst nicht als aktives bzw. Züchtermitglied einem anderen Katzenverein angehören und keinen eigenen Zwingernamen registriert haben.
- Diese sind nicht wählbar aber stimmenberechtigt.

§ 3.1.3 Fördermitglied

- Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Stammbaum e.V. unterstützen.
- Sie sind nicht wählbar und nicht stimmberechtigt.

§ 3.1.4 Freundmitglieder/ Ehrenmitglieder:

- Durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die dieser mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- Mitglieder, die keinem oder einem anderen Verein angehören, die die Ziele des Stammbaum e.V. aber unterstützen.
- Diese sind nicht wählbar und dürfen auch nicht an Entscheidungen des Vereins mitwirken.

§ 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche § 2 BGB / juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, gesellschaftlichen Stand, Weltanschauung, Beruf, Staatsangehörigkeit und Konfession werden.

§ 3.2.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- Ausgefüllten Mitgliedsantrag in Textform oder online beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Bei Minderjährigen haben mindestens ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag zuzustimmen.
- Mit den Aufnahmebeschluss der/-s 1. Vorsitzenden.
- Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, in der der Name des Mitglieds, Tag des Eintritts in den Verein die Art der Mitgliedschaft und die Mitgliedsnummer eingetragen sind.
- Zusätzlich erhält er ein Aufnahmeschreiben und den Link zur aktuellen Satzung sowie die Datenschutzhinweise die auf der Homepage des Vereins abgebildet ist.

§ 3.2.2 Die Mitgliedschaft wird abgelehnt durch:

- Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die Katzen hauptberuflich züchten, vertreiben oder gegen die Richtlinien des Deutschen Tierschutzgesetzes verstoßen.
- Der/ Die 1. Vorsitzende kann die Aufnahme aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung ablehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Sofern der /die 1. Vorsitzende die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein ablehnt, steht dem Antragsteller das Recht auf Widerspruch zu.

- Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Ablehnungsbescheides an den Vorstand zu richten.
- Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft dann ein Rechts- und Widerspruchsausschuss.
- Dieser Rechts- und Widerspruchsausschuss besteht aus 3 aus dem Verein frei gewählte Vereinsmitglieder. Geschäftsführende Vorstand, nimmt teil, steht dort jedoch nur als Beratende Funktion zur Verfügung. Es muss einstimmig abgestimmt werden. Enthaltung sind nicht gestattet.
- Eine Mitgliedschaft in einem anderen Katzenverein muss dem Vorstand des Stammbaum e.V. schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden. Die Nichtanzeige ist ein Ausschlussgrund!

§ 3.2.3 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch: Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene / ausgeschlossene Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- Bei Kündigung oder Ausschluss endet die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages erst mit Ende des Kalenderjahres.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Sie ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei wichtigen Gründen kann der geschäftsführenden Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.
- Ein aus dem Stammbaum e.V. ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr Mitglied dieses Vereines werden.

§ 3.2.4 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen kann durch Beschluss des Vorstandes unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen vereinsschädigendem Verhalten,
- Wenn die Beiträge oder sonstige Gebühren nicht innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist bezahlt werden,
- bei Verstößen gegen die Satzung und schwerwiegenden Verstößen gegen die Zucht- und Haltungsrichtlinien, sowie Ausstellungsrichtlinien.
- Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen bzw. Zeigen von unter anderem rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer in dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.
- Bei sexueller Belästigung gegenüber einem Mitglied oder dem Vorstand.
- Bei diskriminierendem Verhalten gegenüber Minderheiten oder einer sexuellen Orientierung.
- Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Widerspruch, sowie auf Anhörung und Teilnahme an der betreffenden Sitzung des Rechts- und Widerspruchsausschusses. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft dann der Rechts- und Widerspruchsausschuss gemäß dieser Satzung.
- Die Mitglieder des Rechts- und Widerspruchsausschusses sind an die Widerspruchsordnung des Vereins gebunden. Insbesondere sind alle Mitglieder des Rechts- und Widerspruchsausschusses verpflichtet, über den Hergang der Beratung Stillschweigen zu bewahren. Der Rechts- und Widerspruchsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 4 Beiträge, Gebühren und Zahlungsweise

§ 4.1 Beiträge

- Jedes Mitglied ist zur Deckung der Kosten und zur Erleichterung der Vereinsziele zum Jahresbeitrag verpflichtet.
- Dieser ist im Voraus jährlich bis zum 1.3. eines jeden laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in einer Vorstandssitzung über die Höhen der Mitglieds-, Ausstellungsbeiträge sowie sämtliche Gebühren.
- Sie sind aus der Beitragsverordnung des Vereines zu entnehmen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann nach Ermessen, Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- Die Fälligkeit für Gebühren tritt 14 Tagen nach Anfall und Anforderung ein, sofern dies nicht durch Satzung, Ordnung oder im Einzelfall durch Bekanntgabe an den Gebührenschuldner anders bestimmt ist.

§ 4.1 Einzug, Verzug / Mahnungen

§ 4.1.1 Einzugsverfahren

- Generell werden die Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern mit einem Lastschriftverfahren eingezogen.
- Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, welche vom Vorstand festgelegt wird.
- Gebühren und weitere Kosten werden in geeigneter Weise eingezogen.
- Sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und per Rechnung erhoben. Dienstleistungen, die auf Grund fehlender oder falscher Angaben des Mitglieds erbracht wurden, sind vom Mitglied zu vergüten.

§ 4.1.2 Verzug / Mahnung, Rechte

- Bei Verzug der Beitrags- oder Gebührenezahlung ruhen die Mitgliedsrechte, sofern keine schriftliche Stundung durch den Vorstand vorliegt
- Der Verein ist zur Mahnung ausstehender Zahlungen nicht verpflichtet. Verzug tritt ein, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit keine Zahlung erfolgt ist. Nach einem Verzug von 6 Monaten kann die Mitgliedschaft gestrichen werden.
- Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vorstand

§ 5.1 Organe des Vereins sind:

§ 5.1.1 geschäftsführenden Vorstand

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

§ 5.1.2 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder den Vorstandssitzungen.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abgesehen von Satzungsänderungen die einheitlich beschlossen werden muss.
- Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt diese durch.
- Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie die Verleihung und Anerkennung etwaiger Ehrenmitgliedschaften,
- die Auszeichnung von Mitgliedern für besondere Verdienste,
- die Erstellung von Zucht- und Haltungsrichtlinien, Registriervorschriften und Richtlinien für die Erstellung von Stammbäumen (Ahnentafeln).
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er benennt die Ausschüsse sowie den erweiterten Vorstand.

§ 5.1.3 Aufgaben des Schatzmeisters

- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, mit Ausnahme des Falles der Vereinsauflösung.
- Abfassen von Jahresberichten und Rechnungsabschlüsse, im Rahmen des Kassenberichts.
- In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er Rechenschaft über den Stand und die Verwaltung des Vereinsvermögens ab.

§ 5.2 der Erweiterte Vorstand:

§ 5.2.1 Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Kassenprüfer / Rechnungsprüfer (2 frei Wählbare Vereinsmitglieder die durch den Vorstand einberufen werden).
- **Rechts- und Widerspruchsausschuss (mindestens 1 geschäftsführenden Vorstand und 3 frei Wählbare Vereinsmitglieder die durch den Vorstand einberufen werden).**
- **Zuchtausschuss (bis zu 3 frei Wählbare Vereinsmitglieder die durch den Vorstand einberufen werden. Vorzugsweise ein anerkannter Katzenrichter).**
- **Ausstellungsleiter (1 frei Wählbares Vereinsmitglied der durch den Vorstand einberufen wird)
* Sponsoring-Beauftragter (1 frei Wählbares Vereinsmitglied der durch den Vorstand einberufen wird).**

§ 5.3 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 5.3.1 Kassenprüfer / Rechnungsprüfer

- Zu seinem Aufgabengebiet gehört die Überwachung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung.
- Ihm gehören die zu wählenden zwei Kassenprüfer an. Sie müssen mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Rechnungsprüfung durchführen.
- Sonderprüfungen können jederzeit durchgeführt werden.
- Über die erfolgte Prüfung ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen ein ausführlicher Bericht zu erstellen.
- Unstimmigkeiten jeglicher Art sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen dazu Stellung zu nehmen.

§ 5.3.2 Rechts- und Widerspruchsausschuss

- *Rechts- und Widerspruchsausschuss, der rechtliche Angelegenheiten innerhalb des Vereins überwacht.
- Er überwacht die Einhaltung der Satzung, Richtlinien und Versammlungsbeschlüsse des Vereines. Er kann ohne Antrag tätig werden.

- Streitigkeiten innerhalb des Vereines werden durch den Rechtsausschuss behandelt und mit dem Vorstand entschieden.
- Er kann Bußgelder festlegen, die vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5.3.3 Zuchtausschuss

- Zuchtprüfer, der die Haltung und Aufzucht von Wüfeln, Reinhaltung der Rassen und die genetische Vererbung kontrolliert

§ 5.4 Voraussetzung für den erweiterten Vorstand:

- Wohnort in Deutschland
- Vollmitglied
- Mindestalter von 18 Jahren
- bis auf den Kassenprüfer sind Doppelbesetzung erlaubt

§ 5.4.1 Benennung des erweiterten Vorstands

- jeder einzelne geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit Vorschläge in einer Vorstandssitzung für die Besetzung der jeweiligen freien Posten abzugeben.
- In der Vorstandssitzung wird die Besetzung durch den Geschäftsführenden Vorstand geprüft und wird anschließend gewählt.
- Gewählt ist wer die meisten Stimmen in der Vorstandsversammlung erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- **Durch seine schriftliche Zustimmung bekleidet der gewählte Kandidat bis zur schriftlichen Niederlegung unbegrenzt das Amt.**
- Stehen die jeweilig erforderliche Anzahl von Mitglieder nach Ernennung nicht mehr zur Verfügung und ist dadurch die ordentliche Arbeit des Ausschusses gefährdet, so kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied mit der Tätigkeit beauftragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Vertretung des Vorstandes

Der Verein wird:

- Außergerichtlich gemäß §26 BGB durch den 1. Vorsitzende vertreten,
- Einzelgeschäfte darf er bis zur einer max. Höhe von 500,-€ selbstständig.
- Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- Zahlungen über die Höhe von 500,-€ dürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitglieder.
- Gerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- Die Vollmacht der/des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters gilt im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung der/des geschäftsführenden 1. Vorsitzenden.

§ 7.2 Wahl / Abwahl / Neuwahl des Vorstandes / Vorstandsposten

§ 7.2.1 Wahl des Vorstandes

- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- Vorstandsmitglied können nur Vollmitglieder aus dem Kreis des Vereins werden, die mindestens Zwei Jahre im Verein als Vollmitglied sind.

§ 7.2.2 Abwahl des Vorstandes

- Die Abwahl des Vorstandes / einzelnen Vorstandsmitgliedes des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der kann nur durch wichtigen Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB abgewählt werden. Oder wenn 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines auf der Mitgliederversammlung, Online oder per Briefwahl das Vorstandsmitglied / den gesamten Vorstand abwählen.

§ 7.2.3 Neuwahl des Vorstandes / Vorstandsposten

- Die Amtszeit wird vor der Wahl des Vorstandes / einzelnen Vorstandspostens durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- Bei Neuwahlen des Vorstandes / einzelnen Posten, sind 51% der Stimmberechtigten anwesenden Teilnehmer erforderlich.
- Bei nichterreichen der Stimmenmehrheit bei Neuwahlen für den Vorstand, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- Die Wiederwahl von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis nach der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- Für Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit der Amtsperiode bestellen.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 7.3 Satzungsänderungen

- Entgegen § 32 BGB werden Satzungsänderungen vom Vorstand und einstimmig beschlossen.
- Die Änderung des Vereinszwecks wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 4 (vier) Jährlich statt.
- Der Ort, an dem die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils stattfindet, wird vom Vorstand festgelegt.
- Der geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten wird. Diese Sitzung finden in Deutsch statt.
- Mitglieder können in einer virtuellen Versammlung ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform ausüben.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Bericht über das Vereinsleben, namentlich über die zurückliegende Vereinsjahre,
- Kassenbericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstands, namentlich des Schatzmeisters,

- Vorstands,- / erweiterten Vorstandswahlen soweit Neuwahl anstehen,
- Zwei Mitglieder haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand unterschriebenen Jahresabschluss und die Buchführung des Vereins anhand der Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9.1 Einberufung

- Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich und zweckmäßig erachtet.

- Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Benennung der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlungen

§ 10.1 Einberufung, Anträge / Fristen, Beschlussfähigkeit, Vorsitz / Protokoll

§ 10.1.1 Einberufung

- Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand schriftlich unter Benennung der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- Zwischen dem Tag des Versands der Einladung per Post / digital per Mail und dem Tag der Versammlung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens 21 (einundzwanzig) Tagen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen.

§ 10.1.2 Anträge / Fristen

- Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Nur dann können sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch nur, wenn sie nicht auf eine Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung der Beiträge oder Änderung im Vorstand hinzielen.
- Anträge müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingehen. Über Anträge, die nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt.
- Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Dasselbe gilt auch für die virtuelle Mitgliederversammlung.

§ 10.1.3 Beschlussfähigkeit

- Wahlberechtigt bzw. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tage der Mitgliederversammlung vollendet haben und Ihrer nach §5.1 Art der zugehörenden Mitgliedsart berechtigt sind.

Wählbar sind nur Mitglieder

- Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.
- Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung oder dem Gesetz eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- Die Änderung des Vereinszwecks benötigt eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Abstimmung erfolgt in der Präsenzversammlung in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jedoch eine andere Abstimmungsart, insbesondere auch geheime Abstimmung, festsetzen.
- Bei einer virtuellen Versammlung üben die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform aus.
- Der geschäftsführende Vorstand kann festlegen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

§ 10.1.4 Vorsitz / Protokoll

- Den Vorsitz sollte in erster Linie der anwesende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, darauf dessen Stellvertreter und nach dem Vorstand das älteste Mitglied mit der niedrigste Mitgliedsnummer haben.

- Sollten sich kein Versammlungsleiter gefunden wird er von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.
- Über den Gang der Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes anwesendes Mitglied eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schrift-/ Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstandssitzung

- Vorstandssitzung können durch jedem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen werden. Sie sollte jedoch 1 einmal jährlich abgehalten werden.
- Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 des erweiterten Vorstanden dieses schriftlich beantragen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten wird.
- Die Mitglieder können in der virtuellen Versammlung ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform ausüben.
- Es muss ein Verlaufsprotokoll angefertigt werden. Und von 2 Vorstandsmitgliedern Unterzeichnet sein.

§ 12 Auflösung des Vereines, Einberufung, Vermögen

§ 12.1 Die Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12.2 Einberufung

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es:

- der erweiterte Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen hat oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- In dieser Versammlung müssen 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder genügt für eine Beschlussfassung.

§ 12.3 Vermögen

- Bei der Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §51 BGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung oder Gemeinschaft zum Zweck des Tierschutzes zu übergeben.
- Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und Zwecke zum Tierschutz zu verwenden.
- In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder 2 Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- Stehen hierfür mehrere Einrichtungen auf der Mitgliederversammlung zur Debatte und findet sich keine Mehrheit für eine dieser Einrichtungen, so ist das verbliebene Vereinsvermögen dem Land Berlin bzw. dessen Rechtsnachfolger zu übergeben mit der Maßgabe, die Mittel an eine entsprechende Einrichtung mit obiger Zweckbindung zu übergeben
- Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

- Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
- Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Zuschüssen (ersetzbare Auslagen etc.), die zur Erfüllung von Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins dienen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Begünstigungen

- Der Vorstand sowie die Mitglieder die ein Amt (z.B. des Meldebüros / Zucht Amt) innehaben, können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26 a EStG gewährt bekommen. Entscheidungsträger darüber ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 14 Haftung

- Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, sowie Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung den nach § 3 Nr. 26 a EStG maßgeblichen Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- Organhaftungen für schuldhaftes Verhalten von Organen des Vereins unterliegen dem §31 BGB.
- Verein haftet nicht für folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszweckes und Reisen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- Die Zuchtrichtlinien des Stammbaum e.V. sind nicht Gegenstand der Satzung, jedoch von jedem Mitglied zu beachten.
- Änderungen der Zuchtrichtlinien werden durch den Zuchtausschuss erarbeitet. Änderungen, die der Zuchtausschuss begehrt, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- Der Zuchtausschuss informiert die Vereinsmitglieder per E-Mail bzw. auf der Homepage über bevorstehende bzw. durchgeführte Änderungen der der Satzung, Zuchtrichtlinien und Gebührenverordnung (für Mitglieder ohne E-Mailadressen oder Internet per Post).
- Die Vereinspost kann an die Mitglieder mit E-Mailadressen auch per E-Mail verschickt werden.
- Soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen sofern keine Privaträume davon betroffen sind.

Mit dem Eintritt in den Verein, verpflichten sich die Mitglieder:

- Die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen des Vereins und Beschlüsse seiner zuständigen Organe einzuhalten.
- Die Zucht und Haltung von Katzen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu betreiben. Diese richten sich nach den Vorgaben des Dachverbandes World Cat Fédération e.V. (*WCF) und dem deutschen Tierschutzgesetz. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an den Zucht- und Haltungsrichtlinien vorzunehmen und ist verpflichtet, die Mitglieder in Textform darüber zu informieren. Mitglieder verpflichten sich Ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen, sie frei von Krankheiten zu halten und die Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.
- Die Geschäftsstelle des Vereins von Krankheiten ansteckender Natur umgehend schriftlich zu unterrichten.
- Ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber stets pünktlich nachzukommen.

§ 17 Verschwiegenheitserklärung

1. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher vertraulichen Informationen und Daten, die ihm
 - im Rahmen von Projektarbeiten mit Kooperationspartnern,
 - durch vereins- und insbesondere vorstandsinterne Arbeit,
 - durch den Kontakt mit anderen Vereinen und deren Mitgliedern,
 - über jegliche internen Kommunikationssysteme,
 - sowie durch den Kontakt zu Kooperationspartnern in von Stammbaum e.V. genutzten Kommunikationsnetzwerken zuteilwerden.
2. Es ist den Mitgliedern von Stammbaum e.V. nicht gestattet,
 - Nichtmitgliedern den Zugang zu jeglichen vereinsinternen Kommunikationssystemen zu gewähren. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Zugangsdaten verantwortlich.
3. Bei Verstößen,
 - durch gegen die Verschwiegenheitserklärung ist ein Vereinsausschluss zulässig. Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand und informiert die Mitgliederversammlung.

§ 18 Datenschutzerklärung

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- Allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Sprachregelung

- Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Angehörigen aller Geschlechter besetzt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.
- Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Richtlinien und Ordnungen von dem Vorstand festgelegt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wird / wurde in der Mitgliederversammlung am 06/ 2024 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.